

Die Neoliberalisierung des Flüchtlingsrechts

Das sogenannte „Integrationsgesetz“ setzt auf eine umfassende Prekarisierung der Lebenswirklichkeit.

Am 6.8.2016 trat das erste „Integrationsgesetz“ unter dem Motto „Fordern und Fördern“ in Kraft. Doch aus dem lehrerhaften Leitmotto entpuppt sich unter genauerer Beobachtung ein Gesetz, das sich konsequent an den Paradigmen Disziplinierung und Sanktionierung orientiert. Anstatt beispielsweise flächendeckend und unabhängig von Herkunftsland und Asylstatus kostenlose Deutschkurse bereitzustellen, werden die Rechte von Geflüchtete weitgehend eingeschränkt. Der Gesetzgeber bestimmt, wo Geflüchtete wohnen (Wohnpflicht), welche Arbeit sie aufnehmen (Arbeitsgelegenheiten), verpflichtet sie zu -oftmals nicht vorhandenen- Integrationskursen oder verbietet ihnen, eine Arbeit aufzunehmen oder ihre Familie nachzuholen. Diese Maßnahmen zeugen von einem traditionellen Integrationsverständnis: die Integrationsarbeit wird fast ausschließlich auf Seiten der Geflüchteten gesehen. Dass sich aber sowohl eine Gesellschaft als auch eine gesamte Politik verändern muss, damit eine wirkliche Integration gelingen kann, wird im Gesetz nicht berücksichtigt.

Im Gegenteil: Wer sich widersetzt, wird umfassend sanktioniert. Das Asylbewerberleistungsgesetz erfährt eine Steigerung von vier im März 2015 auf etwa fünfzehn Kürzungstatbestände. Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit, bei Bildungsträgern sowie Betriebe werden zur Meldung verpflichtet, etwa, wenn Personen den Integrationskurs oder eine Ausbildung abbrechen oder eine Arbeitsgelegenheit nicht annehmen. Flankiert wird das Ganze mit einem Bußgeldkatalog. War ursprünglich eine Aufenthaltserlaubnis für eine Ausbildung nach abgelehntem Asylverfahren vorgesehen, wurde wieder nur eine Duldung beschlossen – wenn auch ohne die bisherige Altersgrenze von 20 Jahren und ohne einen kategorischen Ausschluss von Menschen aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“. Wenn aber die Ausbildung abgebrochen oder Straftaten über bestimmte Bagatellgrenzen hinaus verübt werden, erlischt die Duldung. Menschen werden also über einen langen Zeitraum in Unsicherheit gehalten und bei nicht konformem Verhalten ausländerrechtlich existenziell sanktioniert.

Bislang haben anerkannte Geflüchtete nach drei Jahren ohne weitere Voraussetzungen einen unbefristeten Aufenthaltsstatus erhalten, sofern die Anerkennung nicht widerrufen wurde. Nun wird die Niederlassungserlaubnis erst nach fünf Jahren ausgestellt und auch nur dann, wenn unter anderem der Lebensunterhalt „überwiegend“ selbst gesichert ist. Als Belohnung für besonders gute Deutsch-Kenntnisse und eine „weit überwiegende“ Lebensunterhaltssicherung soll weiterhin

nach drei Jahren der Aufenthaltsstatus unbefristet erteilt werden.

Aus den zahlenmäßig stark aufgestockten, verpflichtenden Arbeitsgelegenheiten, den sogenannten „Ein-Euro-Jobs“, werden künftig „80-Cent-Jobs“, die Höhe der Aufwandsentschädigung wird regelmäßig von 1,05 € auf 0,80 € gekürzt.

Zugleich setzt das „Integrationsgesetz“ konsequent die Verhinderung und das Verbot von Integration für diejenigen Geflüchteten Gruppen fort, denen die Bundesregierung in einer „ex ante“-Prognose „keine gute Bleibeperspektive“ voraussagt – also zum Beispiel Menschen aus Afghanistan.

Diese Maßnahmen dienen als wirksames Instrument, Teilhabe konsequent zu verhindern und Ressentiments zu schüren. Hinter der Fassade des Integrationsgesetzes stecken folglich eine weitreichende Entrechtung der Betroffenen sowie eine möglichst umfassende sozialpolitische Ökonomisierung. Das ist reaktionär und vergibt die wertvolle Möglichkeit ein gemeinnütziges und friedliches Zusammenleben unterschiedlichster Menschen wirklich zu fördern. Im Gegensatz dazu schafft sich die Bundesregierung ein neues Durchsetzungsinstrument: die Exklusion in Form der Drohung, Deutschland verlassen zu müssen – ohne jemals richtig ankommen zu dürfen.

Mehr Informationen sind hier zu finden: <http://www.nds-fluerat.org/19874/aktuelles/die-neoliberalisierung-des-fluechtlingsrechts/>